



Teilhabe am soziokulturellen Leben

Für wen?

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was wird übernommen?

Ein monatlicher Betrag in Höhe von 15,00 € für beispielsweise Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen oder Musikunterricht. Fahrtkosten zu den Aktivitäten können nicht berücksichtigt werden.

Antragstellung und Leistungserbringung

Eine Antragstellung ist nur beim WoGG und BKGG notwendig; im Bereich SGB II, SGB XII und AsylbLG gilt die Leistung als beantragt.

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass eine regelmäßige Beantragung der Leistung für jedes Kind notwendig ist, wenn Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Beziehen Sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG, gelten die Leistungen als beantragt.

In jedem Fall bewahren Sie Quittungen und Nachweise auf und legen Sie diese vor, wenn Sie die Leistung für Ihr Kind in Anspruch nehmen möchten.

Ansprechpartner

SGB II

Jobcenter Landkreis Kassel
Ständeplatz 23
34117 Kassel
www.jobcenter-landkreis-kassel.de

Alle anderen Rechtsgebiete

Landkreis Kassel
Fachbereich Soziales
Ritterstraße 1
34466 Wolfhagen
www.landkreiskassel.de

Mitmachen möglich machen



Das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Stand: Juli 2019

Fotonachweise

Titel (v.o.l.n.u.r.): Monkey Business, Rawpixel.com, seanlockephotography, Dan Race, Robert Kneschke und matimix, alle Fotolia.
Seite 2: biker3, Fotolia; Seite 3 o.: Ocskay Mark, Fotolia; u.: Lightfield Studios, Fotolia; Seite 4 o.: Dan Race, Fotolia; u.: Africa Studio, Fotolia; Seite 5: Speed-Kingz, Shutterstock; Seite 6 l.: shootingankauf, Fotolia; r.: pressmaster, Fotolia.

Landkreis
Kassel



Liebe Eltern,

zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören verschiedene Leistungen, die dabei helfen sollen, die Teilhabe an der Gemeinschaft Ihres Kindes zu verbessern.

Durch Bildungsangebote sollen so mehr Chancen ermöglicht werden.

Leistungsberechtigt sind Kinder, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern Zweites oder Zwölftes Buch (SGB II und SGB XII), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Wir freuen uns, wenn Sie diese Leistungen und Angebote für Ihr Kind in Anspruch nehmen!



Ausflüge und Klassenfahrten

Für wen?

Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Kinder in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Krippe, Hort o. ä.).

Was wird übernommen?

Die Aufwendungen bei Klassenfahrten ohne Taschengeld und zusätzliche Aufwendungen während der Klassenfahrt. Die tatsächlichen Aufwendungen bei Schulausflügen (z. B. Fahrtkosten und Eintrittsgelder).

Antragstellung und Leistungserbringung

Eine Antragstellung ist nur beim WoGG und BKGG notwendig; im Bereich SGB II, SGB XII und AsylbLG gilt die Leistung als beantragt. Vor der Fahrt bzw. dem Ausflug müssen die Kosten durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesen werden.



Schulbedarf

Für wen?

Schüler einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule und Kinder in der Vorschule.

Antragstellung und Leistungserbringung

Eine Antragstellung ist bei WoGG und BKGG notwendig.

Bei SGB II, XII und AsylbLG muss lediglich die aktuelle Schulbescheinigung vorgelegt werden. Die pauschale Geldleistung beträgt 100,00 € zum Schuljahresbeginn und 50,00 € bei Beginn des 2. Halbjahres für den Erwerb von z. B. Schulranzen, Sportsachen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial.



Schülerbeförderung

Für wen?

Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn diese Kosten kein anderer übernimmt.

Was wird übernommen?

Die tatsächlichen Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen Schule.

Antragstellung und Leistungserbringung

Eine Antragstellung ist nur beim WoGG und BKGG notwendig; im Bereich SGB II, SGB XII und AsylbLG gilt die Leistung als beantragt. Die Fahrtkosten werden monatlich als Geldleistung erbracht, wenn sie nachgewiesen sind.



Lernförderung / Nachhilfe

Für wen?

Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, die im Unterricht nicht mitkommen

Was wird übernommen?

Vorrangig wird schulnahe Lernförderung, die geeignet und erforderlich ist, die wesentlichen Lernziele zu erreichen, übernommen.

Antragstellung und Leistungserbringung

Eine Antragstellung ist für alle notwendig. Zusätzlich wird ein Nachweis des Lehrers/der Lehrerin, dass die Lernförderung geeignet und erforderlich ist, benötigt.



Mittagsverpflegung

Für wen?

Schüler und Kinder in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Krippe o. ä.). Bei Schülern muss die Mittagsverpflegung gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden.

Antragstellung und Leistungserbringung

Eine Antragstellung ist bei WoGG und BKGG notwendig. Bei SGB II, XII und AsylbLG muss lediglich nachgewiesen werden, dass eine Teilnahme am Mittagessen erfolgt. Die Kosten selbst werden mit dem Anbieter direkt abgerechnet.